

Förderverein



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Förderverein der BRK Bereitschaft Hemau e.V.

und hat seinen Sitz in 93155 Hemau

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Verein wurde am 26. Juli 2009 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der BRK Bereitschaft Hemau, diese selbstlos zu fördern, sowie ideell und finanziell zu unterstützen.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur Zweckgebunden für die Förderung und Unterstützung der BRK Bereitschaft Hemau verwendet werden.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzierung des Vereins

3.1 Die Mittelbeschaffung erfolgt über Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein.

3.2 Der Verein erhebt jährlich im Voraus einen Mindestbeitrag von seinen Mitgliedern gem. § 13.1. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt; eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres wird im Voraus bei Eintritt fällig.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur Zweckgebunden für die BRK Bereitschaft Hemau verwendet werden. Hierüber wird jeweils eine Förderurkunde ausgestellt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Unterstützung der BRK Bereitschaft Hemau fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins sind:

- der Vorstand - die Mitgliederversammlung - die Ausschüsse

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

5.2 Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung an den Förderverein.

5.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein kraft Beschlussfassung des Vorstandes oder falls sich ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages gem. § 13.1 im Verzug befindet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die von ihnen einbezahlten Mitgliedsbeiträge.

5.5 Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn sie sind zugleich Mitglied nach § 4.1.

5.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

- 5.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und die internen Vereinsregelungen verstoßen hat oder innerhalb eines Jahres der Beitragszahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand hat bei Anruf die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss wieder möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet in diesem Falle das Organ, das letztlich den Ausschluss entschieden hat.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in, einem/einer Schriftführer/in, bis zu 4 Beisitzer und dem/der amtierende Bereitschaftsleiter/in der BRK Bereitschaft Hemau, Die jeweilige Position ist ehrenamtlich und kann nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
- 6.1a Auflistung der Vorstands Zusammensetzung:
- Vorsitzender
 - stellv. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - bis zu 4 Beisitzer
 - dem amtierenden Bereitschaftsleiter der BRK Bereitschaft Hemau
- 6.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Neuwahlen führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zum Vorliegen des Wahlergebnisses fort. Der/die amtierende Bereitschaftsleiter/in, der BRK Bereitschaft Hemau sind Kraft ihres jeweiligen Amtes in der Bereitschaft Mitglied des Vorstands. Sie sind nicht als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, oder Kassenwart oder Schriftführer wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom restlichen Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstandes ist stimmberechtigt. Der Vorstand ist mit mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 6.4 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsbefugt.
- 6.5 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen.
- 6.6 Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an Anforderungen des Finanzamtes und des Registergerichtes anzupassen. Die Satzungsänderung ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Die Kassenführung

- 7.1 Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin oder ihm muss die Auszahlungsanordnung mindestens eines Vorstandsmitglieds der nicht Kassenwart ist zugrunde liegen.
- 7.2 Die ordentliche Buchführung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt werden, zu prüfen. Die Prüfung hat jährlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in ordentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Grundes, ist der Vorstand verpflichtet, binnen zehn Tagen einen Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung festzulegen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat in jeder Jahreshauptversammlung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und über die vorgelegte Jahresabrechnung sowie auf Antrag über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Email-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Zusätzlich befindet sich der Aushang der Tagesordnungspunkte im Vereinsheim in Hemau zur Einsichtnahme.
- 8.4 Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die nach dieser Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 8.5 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmen kann nur, wer zur Abstimmung persönlich anwesend ist.
- 8.6 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen.
- 8.7 Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die Änderung der Zweckbestimmung oder die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung erforderlich. Beschlüsse über die vorgenannten Tagesordnungspunkte können nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 8.8 Ist eine einberufene Mitgliederversammlung für Tagesordnungspunkte nach § 8.7 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit Terminsetzung binnen der nächsten 3 darauf folgenden Monate eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Die Ausschüsse

- 9.1 Für die Durchführung von Vorhaben und Veranstaltungen im Rahmen des § 2 können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstandes angehören.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- 10.1 Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse werden schriftlich gefasst und vom Leiter der jeweiligen Versammlung unterzeichnet.
- 10.2 Über jede Versammlung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 10.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Beschlüsse und Protokolle einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 8.7 und 8.8 aufgelöst werden.
- 11.2 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung nach § 8.7 oder 8.8 festzulegende Liquidatoren. Diese haben bei der Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz (KdÖR), Kreisverband Regensburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bei der BRK Bereitschaft Hemau zu verwenden hat.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

- 12.1 Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese werden, soweit nicht anders durch Satzung bestimmt, vom Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 13 Mitgliedsbeiträge, Beitragshöhe

- 13.1 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
- 13.2 Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt für:
- aktive Mitglieder der BRK Bereitschaft Hemau
 - sonstige natürliche oder juristische Personen

§ 14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollten einzelne Teile dieser Satzung Ihre Gültigkeit verlieren, so bleiben die anderen Teile hiervon unberührt

Hemau, den 21. April. 2017

§ 6.1 abgeändert, Positionen des Vorstandes können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
§ 8.3 abgeändert, in eine Einladungsform zur Mitgliederversammlung.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Bereitschaftsleitung BRK Bereitschaft Hemau

Satzung mit Stand vom: 21. April 2017